

**Details zur Vermögensteuer (VSt):**

- 1 % p.a. auf das Vermögen von [Steuerinländern](#)
- Abschaffung der Erbschaftsteuer
- Grundsätze:
  - Sehr breite Bemessungsgrundlage - niedriger Steuersatz
  - Beispiel bei ESt + SVb von 35 % und einer VSt von 1 %, muss die Rendite des Vermögens größer als 1,5 % sein, damit das Vermögen nicht schrumpft. Damit ergibt sich für Vermögende ein Anreiz zumindest einen Teil des Vermögens mit höherem Risiko anzulegen. Das ist positiv für die Gesellschaft.
  - Bei einer Rendite von 6% entspricht die VSt einer zusätzlichen Besteuerung des Ertrags von 16,67 % Prozentpunkten (=1/6), so dass die Einkünfte aus Vermögen mit 51,66% (35% ESt + 20% SVb + 16,67% VSt) belastet werden (Freibeträge bei der VSt nicht berücksichtigt).
  - Stundung eines Teils der VSt, wenn sie höher wäre als 15% des Gewinns eines Unternehmens. Damit werden die Gewinne eines Unternehmens eines Jahres mit maximal 50% durch UnSt + SVb + VSt belastet. Diese Stundungsregel würde damit dann greifen, wenn die Eigenkapitalrendite unter 6,67% liegen würde:

Vermögen	100 €		
Eigenkapitalrendite	6,66%		
Gewinn	6,66 €		
UntSt	15%	1,00 €	
SvB	20%	1,33 €	
VSt	1%	1,00 €	Anteil am Gewinn: 15%
		3,33 €	
Belastung Gewinn gesamt		50%	

Vermögen	100 €		
Eigenkapitalrendite	10,00%		
Gewinn	10,00 €		
UntSt	15%	1,50 €	
SvB	20%	2,00 €	
VSt	1%	1,00 €	Anteil am Gewinn: 10%
		4,50 €	
Belastung Gewinn gesamt		45%	

- Bewertung des Vermögens grundsätzlich zum durchschnittlichen [Tageswert](#) (Zeitwert, Verkehrswert) im Steuerjahr.
- Unternehmen
  - Kapitalgesellschaften sind vermögensteuerpflichtig; bei Personengesellschaften sind es die Anteilseigner als Privatpersonen (siehe unten).
  - Steuerpflichtig ist grundsätzlich der aktuelle Unternehmenswert. Dabei sind die Methoden anzuwenden, die ein Erwerber bei der Bemessung eines Kaufpreises zu Grunde legen würde.  
 Das eigenkapitalfinanzierte Betriebsvermögen (= Betriebsvermögen ./. Fremdkapital) darf dabei nicht unterschritten werden.  
 Bei einem eigenkapitalfinanziertem Betriebsvermögen unterhalb eines Schwellenwertes (z.B.: 10 Millionen €) ist keine Unternehmenswertermittlung notwendig.

- Privatpersonen
  - 500.000,-- € Freibetrag pro Privatperson
  - Ermittlung des Verkehrswertes des Privatvermögens.
  - Unternehmensanteile von Privatpersonen
    - Kapitalgesellschaften können ihr besteuertes Vermögen den Anteilseignern zuordnen, die dann in ihrer Steuererklärung den Freibetrag geltend machen können, wenn es sich um Privatpersonen (natürliche Personen) handelt. Wurde die VSt gestundet, wird das Vermögen im entsprechenden Steuerjahr dem Anteilseignern zugeordnet.  
Beispiel:  
400 T€ besteuertes Vermögen von Kapitalgesellschaften (Verkehrswert ist geringer)  
200 T€ sonstiges Privatvermögen  
= 600 T€ Vermögen der Privatperson  
./. 500 T€ Freibetrag  
= 100 T€ steuerpflichtiges Vermögen  
VSt der Privatperson = 1 T€  
VSt der Kapitalgesellschaft = 4 T€  
Ergebnis: der Steuerpflichtige bekommt eine Steuererstattung von 3 T€, da die Kapitalgesellschaft bereits 4 T€ abgeführt hat.
    - Personengesellschaften:
      - Steuerpflichtiger Wert (s.o.) wird auf die Anteilseigner aufgeteilt und unterliegt der VSt der Anteilseigner.
      - Kann die VSt gestundet werden, wird der steuerpflichtige Wert im jeweiligen Steuerjahr den Anteilseignern zugerechnet.
      - Privatpersonen können dabei den Freibetrag geltend machen.
  - Strenge Überprüfung, ob ein für eine Kapitalgesellschaft betriebsnotwendiges Vermögen einer Privatperson zugeordnet wurde, um den Freibetrag zu nutzen.